

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 2/3 (1875)
Heft: 17

Anhang: Beilage zu Nr. 17
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Transport-Reglement der Uetliberg-Bahn.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verbindlichkeiten des Transport-Reglements.

§ 1. Das Transport-Reglement ordnet das rechtliche Verhältniss der Eisenbahnverwaltung gegenüber Denjenigen, welche die Bahn benützen, und es wird daher von Jedermann, der sich derselben bedient, angenommen, dass er diese Bedingungen kenne und sich denselben unterziehe.

Die Verwaltung behält sich allfällige Abänderungen dieses Transport-Reglements und der mit demselben in Zusammenhang stehenden Tarife u. s. w., unvorgreiflich der Genehmigung Seitens der Bundesbehörden, vor und wird solche jeweiligen rechtzeitig publiciren.

B. Verhalten des Dienst-Personals.

§ 2. Das Dienstpersonal soll gegenüber dem Publicum ein bescheidenes, höfliches und gefälliges, aber zugleich entschiedenes Benehmen beobachten.

Dasselbe hat die ordnungsmässigen Dienstleistungen unentgeltlich zu besorgen und darf für solche von dem Publicum kein Geschenk beanspruchen.

Das Publicum ist verpflichtet, den Anordnungen des Dienstpersonals Folge zu leisten. Streitigkeiten zwischen dem Publicum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

C. Beschwerdeführung gegen die Angestellten.

§ 3. Wenn sich Reisende während der Fahrt zu Beschwerden irgend welcher Art veranlasst sehen, so haben sie sich zunächst an die Zugführer zu wenden. Ueberdiess sind die Vorstände der Stationen Zürich und Uetliberg angewiesen, mündliche oder schriftliche Klagen von Seite des Publicums über das Dienstpersonal oder den Bahndienst überhaupt entgegenzunehmen und dieselben, soweit solche von ihnen nicht unmittelbar erledigt werden können, der Direction zur Kenntniss zu bringen. Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch auf.

Klagen der erwähnten Art können übrigens auch direct an die Bahnverwaltung gerichtet werden. Dieser ist ausserdem erwünscht, von Unregelmässigkeiten, Unordnungen oder sonstigen Mängeln im Bahndienst Kenntniss zu erhalten.

Die Verwaltung wird auf alle schriftlichen Beschwerden antworten.

D. Eintheilung der Bahnzüge.

§ 4. Die Beförderung der Personen und Güter geschieht mit regelmässigen und facultativen Bahnzügen nach dem veröffentlichten Fahrtenplan und ferner, wenn sich das Bedürfniss hiezu ergibt, mit eigentlichen Güterzügen und Extrazügen.

Zur Ausführung der im Fahrtenplan als facultativ aufgeführten Züge ist die Gesellschaft nur verpflichtet, wenn für den betreffenden Zug wenigstens 30 Billete (für die ganze einfache Fahrt) gelöst wurden und auf der betreffenden Endstation das Transportmaterial vorhanden und disponibel ist.

Den eigentlichen Güterzügen werden keine Personenwagen beigegeben.

E. Transportpflicht und Beschränkung derselben.

§ 5. Die Beförderung von Personen während der Zeit vom 1. Mai bis Ende September soll täglich mindestens zwei Mal in jeder Richtung geschehen.

Im Uebrigen wird die Gesellschaft den Betrieb der Bahn nach dem jeweiligen Bedürfniss des Verkehrs und der Leistungsfähigkeit der Bahn einrichten.

Die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern kann verweigert werden, wenn aussergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen.

Die Verwaltung kann nach Gutfinden die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern auch noch auf andere als die angeführten Monate ausdehnen.

Die Verpflichtung zur Beförderung der auf einen Zug sich anmeldenden Personen nebst deren Gepäck oder landwirthschaftlichen Traglasten richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Maschine, immerhin in der Meinung, dass in erster Linie der Personentransport und erst in zweiter Linie der Gepäck- oder Gütertransport zu berücksichtigen ist. Die Gesellschaft ist in Folge dessen nicht verpflichtet, mehr Billets auszugeben, als mit dem betreffenden Zuge befördert werden können.

§ 6. Für die Abfahrt der regelmässigen Bahnzüge sind die an den Endstationen befindlichen Stationsuhren, welche nach den eidgenössischen Telegraphenuhren regulirt werden, allein maassgebend.

§ 7. Verspätete Ankunft oder Abgang der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Eine aus-

gefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke bezahlten Fahrgeldes.

Wenn Elementarereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf der Bahn in einer Strecke unzulässig machen, so erwächst daraus keine Verpflichtung der Gesellschaft, für Fortsetzung der Fahrt durch andere Transportmittel besorgt zu sein.

F. Extrazüge.

§ 8. Extrazüge ausserhalb des Fahrtenplans werden auf besondere Bestellung nach dem Ermessen der Betriebsdirection angeordnet.

Ein Extrazug wird in der Regel nicht gewährt, wenn nicht mindestens eine Einnahme von Fr. 100 für die ganze einfache Fahrt erzielt wird.

Die Gebühr für Extrazüge wird indessen nach dem gewöhnlichen Tarife für einfache Fahrt erhoben, falls sie sich nach der Anzahl der Reisenden und übrigen Transportgegenstände höher als auf den vorstehenden Normalsatz stellen würde.

G. Berechnung der Taxen. — Annahme der Geldsorten.

§ 9. Die Taxen sind nach Maassgabe der Concession und dem gegenwärtigen Transportreglement normirt.

Für die Annahme von ausländischen Geldsorten, sowie von einheimischen oder ausländischen Banknoten an den Cassen der Bahnverwaltung sind die bei jeder Expeditionsstelle befindlichen Tarife maassgebend.

H. Aufgefundene und liegengeliebene Gegenstände.

§ 10. Die auf der Bahn, in den Stationen oder in den Wagen liegengeliebenen Reise-Effecten oder andere Gegenstände sollen vom Finder an den Vorstand der nächstgelegenen Station oder an den Zugführer abgeliefert werden.

Wenn solche gefundene oder sonstige unanbringliche Gegenstände nach erfolgtem Aufruf nicht innerhalb der in dem letzteren anberaumten Frist reclamirt werden, so findet ihr Verkauf auf dem Wege öffentlicher Versteigerung statt.

Der Erlös fällt, soweit die betreffenden Gegenstände unter eigenem Gewahrsam der Reisenden sich befanden, und daher weder mit Frachten belastet sind, noch Reclamationen gegen die Bahnverwaltung herbeiführen können, in die Unterstützungscasse für die Bahnangestellten.

Sind derartige Gegenstände leichtem Verderben ausgesetzt, z. B. Victualien, so ist ihr sofortiger Verkauf ohne vorherigen Aufruf gestattet.

Der Käuferlös tritt alsdann rücksichtlich des weitem Verfahrns an ihre Stelle.

II. Personen-Beförderung.

A. Billete.

§ 11. Die Fahrbillete, sofern sie nicht Abonnement und freie Fahrt bedingen, gelten nur für den Bahnzug, für welchen dieselben ausgestellt wurden.

Die Fahrpreise sind bestimmt durch den auf der Station aufgehängten Tarif, welcher der Genehmigung des Bundesrathes unterstellt wird.

B. Wagen-Classen.

§ 12. Die Beförderung der Personen geschieht bis auf Weiteres nur in einer Wagenklasse.

C. Ermässigte Fahrtaxen.

§ 13. Es werden Abonnementsbillete, gültig während 60 Tagen, zu allen fahrplanmässigen Fahrten für 5 Doppelfahrten mit 20% Rabatt ausgegeben.

Diese Billete sind persönlich und müssen jeweilen an der Casse zur Abstempelung auf den zu benutzenden Zug vorgewiesen werden. Ungestempelte Billete berechtigen nicht zur Fahrt. In gleicher Weise können Freibillete nur dann zur Fahrt benutzt werden, wenn dieselben für den betreffenden Zug abgestempelt wurden.

Kinder unter 10 Jahren bezahlen die Hälfte. Kinder unter 2 Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zur Fahrt zugelassen werden können, werden taxfrei befördert, insofern sie keinen besondern Sitzplatz beanspruchen.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, noch weitere Abonnementsbillete auszugeben, sowie auch Fahrten zu ermässigten Taxen anzuordnen. Solche Abweichungen vom Transportreglement sollen immer rechtzeitig publicirt werden.

D. Billet-Verkauf.

§ 14. Der Verkauf der Fahrbillete kann bloss innerhalb der letzten halben Stunde vor Abfahrt des betreffenden Zuges verlangt werden.

Es werden nur so viele Billete ausgegeben, als der zunächst

abgehende Zug Personen fahren kann, und es wird die Billetausgabe für diesen Zug sistirt, sobald diese Zahl voll ist.

Ist die Pause zwischen dem Abgang zweier verschiedener Züge kürzer als eine halbe Stunde, so kann die Ausgabe der Billete nur innerhalb dieser Frist verlangt werden.

Wer bis 5 Minuten vor Abgang eines Zuges noch kein Billet besitzt, hat auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden wird.

E. Miethen von ganzen Wagen.

§ 15. Das Vermiethen ganzer Wagen ist dem Ermessen der Betriebsdirection überlassen; jedenfalls aber müssen solche Bestellungen mindestens 24 Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges auf der Station Zürich geschehen.

Die Vermiethung geschieht gegen Erlegung des Fahrpreises für sämtliche im Wagen enthaltenen Sitzplätze, und es dürfen nicht mehr Personen mitgenommen werden, als Plätze in demselben vorhanden sind.

F. Prüfung der Billete.

§ 16. Jeder Reisende hat sich sofort bei Empfang des Billets von dessen Richtigkeit, sowie im Falle stattgefundener Geldwechslung von der Richtigkeit des ihm zurückgegebenen Betrages zu überzeugen, da spätere Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.

G. Wartsäle und Bahnräume.

§ 17. Die Wartsäle sind spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen. Der Zutritt in dieselben ist nur den mit Billets versehenen Reisenden gestattet. Die Billete sind bei Eintritt in den Wartsaal auf Verlangen vorzuweisen. Dasselbe gilt vom Zutritt in den geschlossenen Stationsplatz und in die Wagen.

H. Einsteigen in die Wagen.

(Anweisung der Plätze. Versäumen der Abfahrt.)

§ 18. Sobald der Zugang zu dem Bahnzuge geöffnet ist, haben die Reisenden ihre Plätze in den Wagen nach Anweisung der Zugführer einzunehmen, und werden von denselben die Billete coupirt.

Solche Personen, welche dabei ohne Billete oder mit unrichtigen Billeten betroffen werden, haben den Wagen sofort wieder zu verlassen.

Fünf Minuten vor Abgang des Zuges wird die Billetaussgabe geschlossen.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Nachdem das Abfahrtsignal gegeben, ist der Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung hiebei verboten und strafbar.

I. Vorzeigen der Billete während der Fahrt und Abgabe derselben.

§ 19. Die Billete sind auf jeweiliges Verlangen der Bahnangestellten vorzuweisen.

Es werden dieselben entweder vor der Ankunft am Bestimmungsorte oder beim Ausgang aus der Station eingezogen.

Personen, welche hiebei ohne Fahrbillete oder mit unrichtigen Billeten betroffen werden, haben ausser der vollen Fahrtaxe noch eine Busse von Fr. 1 zu bezahlen. Für den bezahlten Betrag erhalten sie ein Billet, welches in ihrer Gegenwart vom Conducteur zu coupiren ist.

K. Verhalten der Reisenden.

§ 20. Es wird ernstlich davor gewarnt, während der Fahrt die Thüren zu öffnen, sich an dieselben anzulehnen oder über die Wagenfenster hinauszuliegen. Der Aufenthalt in den Gängen, sowie auf den Plattformen oder Treppen der Wagen ist nicht gestattet.

L. Beschädigung des Fahrmaterials.

§ 21. Für das Zerbrechen von Fenstern, sowie für das Beschmutzen des Innern der Wagen oder sonstige Beschädigungen irgend welcher Art haben die Fehlbaren Schadenersatz zu leisten.

M. Aussteigen aus den Wagen.

§ 22. Sollte ausserhalb der Station aus irgend einem Grunde längere Zeit angehalten werden, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers gestattet.

Die Passagiere haben ihre Plätze auf das erste Zeichen mit der Dampfpeife wieder einzunehmen.

Das Aussteigen aus den Wagen ist nicht gestattet, bis der Zug ganz stille steht, und darf nur auf der Trottoirseite geschehen.

N. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

§ 23. Reisende, welche wegen Trunkenheit den Mitreisenden beschwerlich fallen, oder solche, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und sich den Anordnungen der mit der

Handhabung der Bahnpolizei beauftragten Beamten nicht fügen, werden von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

Personen, welche wegen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nicht zur Beförderung aufgenommen werden, insofern sie nicht eine besondere Wagenabtheilung bezahlen. (vide § 15.)

O. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 24. Feuergefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Gewehre, Schiesspulver und leicht entzündbare chemische Präparate, ebenso Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, endlich solche Gegenstände, welche den Reisenden durch Geruch oder in anderer Weise lästig fallen, dürfen nicht in die Personenwagen mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, über Gegenstände, die in die Personenwagen mitgenommen werden wollen, insofern ihre Annehmbarkeit auf Grund des § 30 und vorstehender Bestimmungen zweifelhaft ist, sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Zuwiderhandelnde haften für allen aus der Uebertretung dieser Bestimmungen entstehenden Schaden und werden je nach Umständen den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

P. Hunde.

§ 25. Die Aufnahme von Hunden in die Personenwagen ist nicht gestattet.

Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schoos getragen werden, insofern der Zugführer seine Bewilligung ertheilt und auch kein Reisender der betreffenden Wagenabtheilung gegen deren Aufnahme Einsprache erhebt. Für alle durch dieselben am Wagen oder an den Mitreisenden verübten Beschädigungen sind die Eigenthümer verantwortlich.

Auch für solche Hunde sind übrigen Fahrbillete zu lösen. (vide § 45.)

Q. Tabakrauchen.

§ 26. In den Wartsälen ist das Rauchen nicht gestattet; in den Wagen ist dasselbe nur in den speziell hiefür bezeichneten Abtheilungen erlaubt.

III. Beförderung des Reisegepäcks.

A. Gepäcktaxe. — Empfangschein.

§ 27. Die Gepäcktaxe wird sofort bei Aufgabe der Gepäckstücke bezahlt.

Die Gepäcktaxe beträgt Zürich-Uetliberg und vice-versa per 50 Kilogr. 60 Rp.

Die Taxe wird nach 10 Kilogr. gerechnet, wobei angefangene 10 Kilogr. für voll gerechnet werden.

Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes beträgt 60 Rappen.

Die Gepäcktaxe schliesst nur den Transport von Bahnhof zu Bahnhof in sich.

Der Reisende erhält gegen Einlieferung des Gepäcks einen Empfangschein, welchen er wohl zu verwahren hat, da die von ihm aufgegebenen Stücke nur gegen Rückgabe des Empfangs-scheines ausgeliefert werden.

B. Begriff des Reisegepäcks.

§ 28. Als Reisegepäck wird in der Regel nur das was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse in Koffern, Reisesäcken u. dgl. mit sich führt, befördert.

Andere in Kisten, Tonnen u. dgl. verpackte Gegenstände werden nur ausnahmsweise zugelassen.

§ 29. Gegenstände, welche wegen Gefährlichkeit von der Aufnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, können auch nicht als Reisegepäck befördert werden. Zuwiderhandelnde haften für den entstehenden Schaden und werden je nach Umständen den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

C. Freigeepäck.

§ 30. In die Personenwagen darf nur Handgepäck, welches nicht über 5 Kilogr. wiegt, mitgenommen werden und zwar nur, insofern dasselbe ohne Belästigung der Mitreisenden versorgt werden kann und keine Sitzplätze einnimmt.

Diese Gepäckstücke sind taxfrei und werden keine Scheine dafür ausgegeben. Für Verlust oder Beschädigung derselben wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung nachgewiesen ist.

D. Landwirthschaftl. Traglasten.

§ 31. Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von den mit einem Zuge reisenden Trägern, wenn auch in einem andern Transportwagen mitgenommen und am Bestimmungsort sogleich wieder in Empfang genommen werden,

ist die Waarentaxe von 40 Rp. per 50 Kilogr. zu bezahlen. Das 50 Kilogr. übersteigende Gewicht wird von 10 zu 10 Kilogr. aufgerundet und berechnet. Die Minimaltaxe für solche Traglasten beträgt 40 Rp.

Bei Aufgabe solcher Traglasten hat der Träger sein Fahr-billet vorzuweisen.

E. Oeffnung und Schluss der Gepäcks-Expedition.

§ 32. Die Annahme der Reiseeffekten und landwirthschaftl. Traglasten beginnt bei der Gepäckexpedition eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges und wird 5 Minuten vor Abgang des Zuges geschlossen. Bei Aufgabe des Gepäcks ist auf Verlangen das Fahrbillet vorzuweisen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, das Gepäck und die landwirthschaftl. Traglasten jeweilen mit dem gleichen Zuge, den der Reisende benützt, zu befördern (vide § 5), diese Waaren werden aber entweder am gleichen Tag, längstens aber in 24 Stunden nach Aufgabe auf der Bestimmungsstation zur Disposition gestellt.

Die Gepäckscheine werden nur auf die Strecke Zürich-Uetli-berg und vice-versa ausgestellt.

F. Verpackung und Bezeichnung der Gepäckstücke.

§ 33. Das Reisegepäck muss dauerhaft verpackt und wohl verschlossen sein, widrigenfalls dessen Annahme verweigert werden kann. Es sollen daran befindliche frühere Bahnnummern oder Bezeichnungen von früheren Bestimmungsorten u. dgl. unkenntlich gemacht werden; ist diess nicht geschehen und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus entstehenden Schaden nicht auf. Ueberdiess wird empfohlen, das Gepäck mit Adresse (Name und Bestimmungsort) zu versehen.

G. Auslieferung des Gepäcks und Lagergeld.

§ 34. Innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Passagiers kann derselbe das Gepäck in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Empfangscheins in der Gepäckexpedition abfordern, oder abfordern lassen.

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist per Stück und per 50 Kilogr. ein Lagergeld von 20 Rp. täglich zu bezahlen.

Die Bahnverwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, welches nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

§ 35. In Ermanglung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Cautionsleistung verpflichtet.

H. Haftpflicht für Gepäck.

§ 36. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, vorbehaltlich der nachstehenden besondern Vorschriften.

§ 37. Wenn ein Gepäckstück am Bestimmungsort innert 24 Stunden dem Aufgeber nicht abgegeben werden kann, indem sich dasselbe nicht vorfindet, so ist, auch wenn zu vermuthen wäre, dass es bloss durch ein Versehen der Bahnangestellten zurückgeblieben sei, auf Verlangen die Entschädigung für Verlust desselben nach § 40 sofort zu bezahlen.

§ 38. Wird ein als verloren betrachtetes Gepäckstück innert Jahresfrist wieder aufgefunden, so ist die Bahnverwaltung berechtigt und auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, dasselbe dem Letztern gegen Ersatz des aus der verspäteten Ablieferung entstandenen Schadens wieder zuzustellen vorbehaltlich § 39. In diesem Falle hat der Reisende die früher von der Bahnverwaltung erhaltene Entschädigung zurückzuzahlen.

Ergibt sich beim Auffinden vermisst gewesener Gepäckstücke, dass die dafür geleistete Entschädigung in Folge Ueberforderung des Reisenden bedeutend zu hoch gegriffen war, so kann das zu viel Bezahlte von demselben zurückgefordert werden.

§ 39. Bei Versäumniss der Lieferfrist ist für den dadurch verursachten Schaden, sofern solcher überhaupt eingetreten ist, Ersatz zu leisten. Doch darf die diesfalls zu leistende Entschädigung denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher im Falle gänzlichen Verlustes nach § 40 zu bezahlen wäre.

§ 40. Für in Verlust gerathene oder bis zur gänzlichen Unbrauchbarkeit beschädigte Effecten wird durch die Bahnverwaltung voller Ersatz des Werthes geleistet, gemäss nachfolgendem Grundsatz:

Für jedes Kilogr. des Gewichtes wird höchstens ein Werthansatz von Fr. 15 zugelassen.

§ 41. Für beschädigte Gepäckstücke wird voller Ersatz des Schadens bis auf den Betrag von Fr. 15 für das Kilogr. geleistet.

§ 42. Die Gewährleistung für die Traglasten findet nach den Vorschriften betreffend den Gütertransport statt.

I. Zu- und Abfuhr des Gepäcks.

§ 43. Das Verbringen des Gepäcks von und nach den Localen der Gepäckexpedition ist Sache des Versenders resp. Empfängers.

Von der Verwaltung werden zu diesem Zwecke keine eigenen Bediensteten gehalten.

IV. Beförderung von Leichen, Fuhrwerken und aussergewöhnlichen Gegenständen.

§ 44. Zur Beförderung von Leichen, Equipagen und andern Fahrzeugen und lebenden Thieren ist die Eisenbahn nicht verpflichtet; sie wird jedoch, wenn solche Transporte verlangt werden, dieselben wenn thunlich ausführen. In solchen Fällen ist die Beförderung von besondern Vereinbarungen zwischen der Verwaltung und den Aufgebern abhängig.

V. Transport lebender Thiere.

§ 45. Hunde, welche als Begleiter von Passagieren befördert werden, sind, insofern dieselben nicht nach § 25 in den Waggon genommen werden, vom Reisenden selbst an der Abgangsstation in den dafür angewiesenen Platz zu versorgen und an der Ankunftsstation sofort selbst in Empfang zu nehmen. Ist in einem Zuge kein entsprechender Raum für zu transportirende Hunde vorhanden, so kann deren Beförderung verweigert werden.

Die Taxe für einen Hund Zürich-Uetliberg und vice-versa beträgt Fr. 1.

Für Hunde übernimmt die Bahn keinerlei Haftpflicht.

VI. Beförderung von Gütern.

A. Transportpflicht und Beschränkung derselben.

§ 46. Die Beförderung von Gütern findet nach Maassgabe der Transportmittel und unter den durch die eigenthümlichen Betriebsverhältnisse der Bahn gebotenen Beschränkungen vom 1. Mai bis Ende September statt. Es kann solche verweigert werden, wenn aussergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegensteht.

Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, nach Erforderniss die Güterbeförderung auch auf andere Monate des Jahres auszu-dehnen.

§ 47. Wenn der Betrieb der Bahn auf einer Strecke aus irgend welchen Gründen unzulässig ist oder plötzlich unterbrochen wird, so erwächst daraus keine Verpflichtung für die Verwaltung, für Transportmittel zur Weiterbeförderung besorgt zu sein.

Ein in Folge einer solchen Betriebsunterbrechung nach der Abgangsstation zurückbefördertes Gut wird dem Absender avisirt, welcher dasselbe ohne Anspruch auf Entschädigung gegen Rückzahlung der bezahlten Fracht gleich einem angekommenen Gute in Empfang zu nehmen hat.

B. Einschränkung der Güterexpedition.

§ 48. Die Verwaltung übernimmt nur die Beförderung von Gütern zwischen ihren Stationen Zürich und Uetliberg und vice-versa. Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher zu übernehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmässigen Transportmittel der Bahn zur Beförderung des Transportes nicht genügen.

In solchen Fällen ist die Eisenbahn verpflichtet, die zugeführten Güter, soweit die disponiblen Räumlichkeiten ausreichen, deponiren zu lassen, bis die Verladung der Güter möglich geworden ist.

C. Art der Beförderung.

§ 49. Die Beförderung der Güter, insofern deren Transport überhaupt zulässig ist, unterscheidet sich wie folgt:

1. Eilgut. Das Eilgut wird gleich dem Reisegepäck befördert. Als Eilgut werden die Waaren behandelt und tarifirt, welche mit einem vorschriftgemässen Frachtbrief auf rothem Papier aufgegeben werden.

Ausserdem werden, wenn deren Aufgabe auch nicht mit Eilgut-Frachtbriefen erfolgen sollte, als Eilgut behandelt und tarifirt:

a) Waarensendungen bis auf 20 Kilogr.;

b) Sendungen von Waaren, deren Werth vom Versender höher als Fr. 3000 pr. 100 Kilogr. declarirt wird.

Von der Eilgutbeförderung können Sendungen von über 100 Kilogr. ausgeschlossen werden.

2. Frachtgut. Es werden Waaren in Einzelsendungen bis zu 500 Kilogr. angenommen; für grössere Sendungen hat sich der Aufgeber mit der Direction zu verständigen.

Die Beförderung des Frachtgutes unterscheidet sich von der des Eilgutes nur durch die Lieferungszeit.

D. Berechnung des Frachtgeldes.

§ 50. Es werden nur zwei Taxansätze in Berechnung gezogen, und zwar sind dieselben für die Strecke Bahnhof Zürich (Uetlibergbahn) bis Bahnhof Uetliberg sowohl für Berg- als Thalfahrt:

1. bei Eilgut . . . 60 Rp. pr. 50 Kilogr.,
2. „ Frachtgut . . . 40 „ „ 50 „

Als Minimaltaxe wird diejenige von 50 Kilogr. bezogen. Im Uebrigen wird die Taxe nach 10 Kilogr. berechnet und angebrochene 10 Kilogr. als voll in Anschlag gebracht.

Die Frachtbeträge eines Frachtbriefes werden auf 5 oder 10 Rp. aufwärts abgerundet.

§ 51. Die Ermittlung des Gewichtes geschieht in der Regel durch wirkliche Abwägung, ausnahmsweise kann die Berechnung auf Grund von Normal-Gewichtansätzen (vide Beilage) und Probewägungen stattfinden.

§ 52. Werden Waaren vom Versender selbst verladen, so darf derselbe die Wagen bloss bis zu der auf denselben angeschriebenen Tragfähigkeit beladen.

Im Falle einer Ueberlastung wird die Verwaltung ausser der besondern Berechnung des Mehrgewichtes, die aus der Beseitigung des aufgegebenen Mehrgewichtes aus den Wagen erwachsenen Kosten aufrechnen und auf der Waare selbst nachnehmen. Der Versender hat überdiess für allfällige aus der Ueberlastung entstehenden Schaden aufzukommen.

E. Waagegebühr. Auf- und Abladen.

§ 53. Die Versender resp. Empfänger von Gütern sind gehalten, das Ein- und Ausladen der Eisenbahnwagen vorschriftsmässig selbst zu besorgen, indem die Bahnverwaltung eine Verbindlichkeit zur Besorgung dieser Verrichtungen nicht übernimmt. Wo von ihr ausnahmsweise auch das Ein- und Ausladen übernommen wird, wird dafür höchstens eine Gebühr von 10 Rp. pr. 50 Kilogr. erhoben sowohl für das Ein- als auch für das Ausladen.

Die Berechnung mit Bezug auf das Gewicht erfolgt nach Analogie der §§ 50 und 51.

Für das Abwägen wird eine Gebühr von 10 Rp. pr. 50 Kilogr. berechnet.

Diese Gebühr wird jedoch nur dann verrechnet, wenn der Waaren-Eigenthümer die Abwägung der aufgegebenen beziehungsweise der zu beziehenden Güter verlangt, oder wenn im Frachtbrief das Gewicht der Sendung gar nicht angegeben ist, oder wenn bei vorgenommener Nachwägung sich das im Frachtbrief angegebene Gewicht als unrichtig erweist. Für diejenigen Güter, für welche Normalgewichtansätze aufgestellt sind, wird die Waagegebühr nicht erhoben, wenn vom Versender an Stelle des Gewichtes das Maass im Frachtbrief richtig angegeben ist.

F. Zu- und Abfuhr der Güter.

§ 54. Für die Zu- und Abfuhr der zum Transporte auf der Bahn bestimmten Güter und für die Ablagerung derselben an die von der Verwaltung bezeichneten Orte, sowie für die Empfangnahme der Güter an den Ablagerungsstellen der Ankunftsstation und für deren Abfuhr hat der Versender resp. Empfänger zu sorgen.

G. Aufgabe der Güter.

§ 55. Die Aufgabe der Güter für die Zeit, während welcher die Bahn für den Güterverkehr geöffnet bleibt, kann erfolgen:

Von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 5 Uhr.

An Samstagen und an Vorabenden vor Festtagen dauert die Empfangnahme von Gütern nur bis Abends 4 Uhr.

An Sonn- und Festtagen werden nur Eilgüter und auch diese in der Regel nur bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Eilgüter sollen unter Beachtung obiger Geschäftsstunden mindestens eine Stunde vor Abgang des zu benützensden Zuges aufgegeben werden.

H. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 56. Ganz ausgeschlossen von der Beförderung sind:

1. Alle solche Gegenstände, deren Form, Umfang und Gewicht eine Verladung auf den Eisenbahnwagen nicht zulassen;
2. Explodirende, leicht endzündliche und feuerfangende Gegenstände. Wer solche Gegenstände heimlicher Weise oder mit unrichtiger Bezeichnung aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich;
3. Alle postzwangspflichtigen, d. h. verschlossenen Gegenstände, die nicht über 5 Kilogr. schwer sind.

I. Verpackung.

§ 57. Nur Güter, welche gut beschaffen, zweckmässig verpackt und deutlich bezeichnet sind, werden zum Transport unter den gewöhnlichen Bedingungen angenommen.

Güter, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, können

nur ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender diese Mängel durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Wenn leicht zerbrechliche Waaren nicht mit dem gewöhnlichen Zeichen versehen sind, so fällt jede Gewährleistung der Verwaltung für unversehrten Transport derselben weg.

Für Zucker, welcher in losen Broden, oder für Käse, welcher anders als in Kübeln oder mit Fässern versendet wird, leistet die Verwaltung betreffend Bruch und dadurch entstandenen Manco keine Gewähr.

Bei Sendungen von Cigarren und Lebensmitteln und ähnlichen Sachen, welche nicht in vom Versender verschürter und versiegelter oder plombirter Verpackung zum Transport aufgegeben werden, übernimmt die Verwaltung für allfällige Gewichtsverluste keine Verantwortlichkeit.

K. Abschluss des Frachtvertrags.

§ 58. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und die zum Zeichen der Annahme erfolgte Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Absendestation auf den Frachtbrief, geschlossen.

L. Frachtbriefe.

Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auslieferung des in dem Frachtbriefe declarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Auf Verlangen des Absenders hat diese Abstempelung in seiner Gegenwart stattzufinden.

§ 59. Jede Sendung muss von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe begleitet sein.

Dieser Frachtbrief, nachdem er gemäss § 58 abgestempelt worden, gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender; jedoch bildet bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Bestimmungen der Reglemente oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger oder in deren Namen von der Verwaltung besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Mengen des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen der Transport-Reglemente abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden; in keinem Falle aber können derartige Vorschriften eine Verpflichtung der Verwaltung begründen.

Ebenso behält die Bahnverwaltung sich vor, Correcturen enthaltende oder radirte Frachtbriefe zurückzuweisen.

§ 60. Diese Frachtbriefe müssen vom Absender oder von einem seiner Angestellten in einer für Erstern rechtsverbindlichen Weise unterzeichnet werden und sind in denselben die Güter nach Art und Datum der Aufgabe, Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Namen des Absenders, sowie des Empfängers, deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die sorgfältig und deutlich anzubringenden äussern Bezeichnungen der Colli müssen mit den diessfälligen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Wünscht der Versender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahnexpedition mit der Bezeichnung „Duplicat“ vollzogen zurückgegeben wird.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

§ 61. Die Frachtbriefe können auf den Stationen gegen Bezahlung von 5 Rp. per Stück bezogen werden.

M. Zahlung der Fracht.

§ 62. Die Frachtgelder müssen vollständig, entweder bei der Aufgabe berichtigt oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Zahlung angewiesen werden.

Theilweise Francaturen sind unzulässig.

Bei unfrankirten Sendungen hat die Bezahlung der Fracht und sonstiger auf der Sendung haftenden Auslagen bei Abgabe derselben zu geschehen.

Bei Gütern, welche frankirt werden, ist diess im Frachtbrief deutlich zu bemerken; Frachtbriefe, auf welchen in Beziehung auf Frankatur nichts bemerkt ist, werden als unfrankirt angesehen und behandelt.

Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der absendenden Station dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind, oder sonst die Fracht nicht sicher decken, so namentlich für Eis, leere Gebinde, frisches Obst, Fleischwaaren, Fische, Geflügel, Wildpret, Gemüse, Pflanzen, kann die Frankatur verlangt werden.

(Schluss folgt in nächster Nummer.)